

Beitragsordnung des Initiative Familie in LU e.V.

§ 1 Grundsatz

- 1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 8 der Satzung des Initiative Familie in LU e.V. in der Fassung vom 29.08.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der beschlossene Beitrag kann rückwirkend zum 01.01. des aktuellen Kalenderjahres geltend gemacht werden und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
- 2) Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.01. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 1) Die Mitglieder haben jährlich folgende Beiträge zu zahlen:

Aktive Mitglieder	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	12,00 EUR
	Erwachsene	24,00 EUR
Fördermitglieder	Mindestbeitrag	48,00 EUR

- 2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (Aktives Mitglied oder Fördermitglied) sowie das entsprechende Alter der aktiven Mitglieder maßgebend.
- 3) Bei Vereinseintritt bis zum 31.01. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
- 4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind bzw. Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.

§ 6 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 7 Beitragsrückstand

- 1) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt für Mitglieder, die 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind.

§ 8 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 6 Abs. 7 der Vereinssatzung möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 9 Änderungen der Beitragsordnung

- 1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.